

17. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen GRÜNE, LINKE und PIRATEN
--

An Plen

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie
vom 27. Februar 2014

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/1382
**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer
Gesetze**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1382 – wird mit den folgenden Änderungen angenommen:

1. (Zu Nummer 10 der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1382)

Artikel I Nummer 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 55 Schulgesetz wird wie folgt gefasst:

„§ 55
Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

(1) Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, sind verpflichtet, an einem standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teilzunehmen. Für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, wird das Sprachstandsstellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle durchgeführt. Für die übrigen Kinder findet das Sprachstandsstellungsverfahren bis zum

15. Januar in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe statt.

(2) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht verfügen, erhalten eine vorschulische Sprachförderung. Für Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt (§ 5a Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung). Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet.

(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verpflichtung zur Teilnahme

1. am Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie
2. an der vorschulischen Sprachförderung

haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung, Ort und Umfang der Sprachförderung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.“

2. § 55a Absatz 1 Schulgesetz wird wie folgt geändert:

a) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck übermitteln die Träger der Tageseinrichtungen insbesondere die Unterlagen aus der Sprachdokumentation nach § 1 Abs. 4 Kindertagesförderungsgesetz an die Grundschule, die das Kind besuchen wird.“

b) Folgender Satz 9 wird angefügt:

„Soweit die Grundschule dem Träger der Tageseinrichtung nicht bekannt ist, leitet dieser die in Satz 8 genannten Unterlagen an die zuständige Schulbehörde weiter, die die Unterlagen an die aufnehmende Grundschule übermittelt.“

3. § 64 Absatz 4 Schulgesetz wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „folgenden“ durch das Wort „übernächsten“ ersetzt.

4. (Zu Nummer 31 a) cc) der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1382)

Artikel I Nummer 31 a) cc) erhält die folgende Fassung:

„cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter den Bestimmungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder an der vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 3 zuwider handelt.““

5. (Zu Nummer 32 der Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1382)

Artikel I Nummer 32 wird wie folgt ergänzt:

Dem neuen § 129 Absatz 11 Schulgesetz werden die folgenden Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Bei der Aufnahme zum Schuljahr 2014/2015 ist § 56 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(13) Für Kinder nach § 55 Absatz 1, die im Schuljahr 2015/2016 regelmäßig schulpflichtig werden, ist § 55 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weitere Gesetze vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Berlin, den 28. Februar 2014

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie

Renate Harant

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen GRÜNE, LINKE und PIRATEN
An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 19. März 2014

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/1382
**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer
Gesetze**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1382 – wird gemäß der Beschlussfassung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 27. Februar 2014 angenommen.

Berlin, den 19. März 2014

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Frédéric Verrycken